

RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG VON SPORT- FÖRDERUNGSBEITRÄGEN DURCH DIE MARKTGEMEINDE GÖTZIS

I. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Sportförderungsbeiträge können gewährt werden, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

1. Der Verein hat seinen Sitz in Götzis und steht allen Götznern offen.
2. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr in Götzis bestehen und gemäß Vereinsgesetz gemeldet sein. Der Zeitpunkt der Eintragung im zentralen Vereinsregister ist dafür ausschlaggebend.
3. Der Sportverein hat mindestens 11 aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Götzis. Ein aktives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, das den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlt und sportlich und/oder verwaltungstechnisch aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

II. VERWENDUNGSZWECK

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Die Bemessungsgrundlage (Sockelbetrag) wird derzeit mit max. 900,-- Euro pro Jahr und Sportverein festgelegt. Von diesem Betrag erhält der Verein

ab 11 aktiven Mitgliedern, mit Wohnsitz in Götzis	1/3 der Bemessungsgrundlage
ab 41 aktiven Mitgliedern, mit Wohnsitz in Götzis	2/3 der Bemessungsgrundlage
ab 71 aktiven Mitgliedern, mit Wohnsitz in Götzis	3/3 der Bemessungsgrundlage

Zu der Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz in Götzis können auch Vereinsfunktionäre, welche nicht in Götzis wohnhaft sind, aber Aufgaben im Verein übernommen haben, hinzugerechnet werden. Als Vereinsfunktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/innen sowie Jugendbetreuer/innen. Es werden maximal 10 Personen als Vereinsfunktionäre berücksichtigt.

2. Subventionen für Jugendliche

Zusätzlich erhält jeder Sportverein pro Jahr und aktiven Jugendlichen (bis 18 Jahre), mit Wohnsitz in Götzis, der sportlich und aktiv am Vereinsleben teilnimmt, 30,-- Euro.

3. Subventionen für Ligazugehörigkeit und Wettkampftätigkeit

Ligazugehörigkeit und Wettkampftätigkeiten sollen finanziell gezielt unterstützt werden. Berechnet werden anfallende Kosten aufgrund langer Fahrtstrecken sowie zu entrichtendes Start – und Nenngeld und Übernachtungskosten. Bedingung ist, dass dies nicht bereits von anderen Institutionen gefördert wurde. Zwecks genauer Abrechnung sind Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen vorzulegen. Die hier zur Verfügung stehenden Mittel werden sodann aliquot nach den entstandenen Kosten aufgeteilt und unter allen antragsstellenden Sportvereinen aufgeteilt. Liga und Wettkampftätigkeiten in Vorarlberg sowie im Umkreis von 80 km (Luftlinie) – Ausgangspunkt Götzis, werden nicht berücksichtigt.

III. ANSUCHEN

1. Förderungsbeiträge können nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden.
2. Das von der Gemeinde vorgesehene Formular ist zu verwenden.
3. Anträge auf Gewährung der Grundsubvention, Subvention für Jugendliche sowie die Subvention für Ligazugehörigkeit und Wettkampftätigkeit sind bis zum **31. März für das vergangene Jahr** mittels Formular der Gemeinde und den dazu notwendigen Beilagen (aktueller Vereinsregisterauszug, Mitgliederliste mit Anzahl in Götzis wohnhafter Personen und Anzahl der Jugendlichen – Stand 31. Dezember des Vorjahres, Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung, Rechnungen bzw. Belege für die Ligazugehörigkeit und Wettkampftätigkeit) an die Marktgemeinde Götzis zu richten.
4. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu geben.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

IV. FÖRDERUNGSZUSAGEN

1. Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Diese Richtlinien zur Gewährung von Sportförderbeiträgen sind für alle Sportvereine ident.
3. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. In der Förderungszusage wird festgestellt, dass Förderungen zurückzuzahlen sind wenn:
 - a) Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.

- b) Der Verein sich bis 30.06. des laufenden Jahres auflöst.
 - c) Die Förderung widmungswidrig verwendet wird bzw. wurde.
 - d) Die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Höhe von Subventionen des Vorjahres.

V. Auszahlung der Förderungsbeiträge

Die Förderungsbeiträge werden bis spätestens 1. Juli des Jahres nach Überprüfung des Förderansuchens und einer fristgerechten Einreichung (31. März) seitens des Förderungswerbers ausbezahlt.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. November 2016

Gültig ab 1.1.2017